

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 21. Jänner 2011

3. Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 15. Dezember 2010, mit der die Schongebietsverordnung St Georgen geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Schongebietsverordnung St Georgen, LGBl Nr 82/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden nach dem Klammersausdruck „(Gemeinde St Georgen bei Salzburg)“ die Worte „und der Gemeinde Bürmoos“ eingefügt.

2. Im § 2 Abs 2 werden die Worte „sowie der Gemeinde St Georgen bei Salzburg“ durch die Worte „sowie den Gemeindegemeinschaften von St Georgen bei Salzburg und Bürmoos“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs 3 werden die Worte „Die Wassergenossenschaft St Georgen ist“ durch die Wortfolge „Die Wassergenossenschaft St Georgen und die Gemeinde Bürmoos sind“ ersetzt.

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

4.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Abs 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 hinsichtlich der in das Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung gemäß Pkt 2.21 der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007/2010) einbezogenen Flächen nicht anzuwenden, solange bei der Quelle Krögn kein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Nitratkonzentration gemäß § 11 der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl II Nr 98/2010, erkennbar ist. Als Ausgangspunkt für die Identifikation eines signifikanten und anhaltend steigenden Trends gilt eine Nitratkonzentration von 37,5 mg/l.“

(3) Die für die Trendberechnung gemäß Abs 2 erforderlichen qualitativen Untersuchungen der Nitratbelastung sind bei den Wasserspenden der Wassergenossenschaft St Georgen in vierteljährlichen Abständen durchzuführen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.“

5. Im § 7 werden nach den Worten „Wassergenossenschaft St Georgen“ die Worte „und der Gemeinde Bürmoos“ eingefügt.

6. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Die §§ 1, 2 Abs 2, 4 Abs 3, (§) 5 sowie 7 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 3/2011 treten mit 22. Jänner 2011 in Kraft.“

**Für die Landeshauptfrau:
Eisl**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.